

§. 2. Si domus pastoralis desit, talam conduceantur.

Quod si domus pastoralis non extet, domum aliam honestam conduceant, aut si familiam non habent; habitationem Ecclesiae parochiali vicinam, minime vero diversorum publicum aut suspectas familias domiciliam eligant; interim cum suis parochianis de modo et ratione domus pastoralis quantocuyus aedificandae deliberent; pro singulorum siquidem Parochianorum animalium salute vel maxime necessarium est, habere Parochum suum seu Viceparochum nocte et interdiu in Parochia assidue residentem, et praesentem.

§. 3. Domus Pastorum annuè visitentur, ac repararentur.

Cum plerumque Parochiani in aedificandis aedibus pastoralibus redditatur difficultores, ex quo Curati seu Vicecurati conservationem dictarum adiem eum gravi danno neglexerint et negligent: idcirco deinceps (postquam per Parochianos debite fuerint reparatae vel aedificatae) sub aestimatione a juratis seabinis synodalibus facienda, Pastori vel Vicepastori tradantur, quam haeredes sub obligatione omnium bonorum prastare tenentur. Praecipimus insuper, ut Archidiaconi et decani rurales aedes pastorales saepius visitent, in iisdem restauranda autoritate nostra reparari jubeant, inobedientesque nobis denuntiant, ut ex eorumdem redditibus necessariae reparations impensa desumantur, et contumaces praeteritas negligenter etiam poenas luant: Si vero ad restorationem obligati Pastores vel Vicepastores ea non facta ex hac vita migrarent, vel beneficiis suis renunciarent, mobilia tandem detineantur, ne quidquam ex haereditate, sive haeredibus, sive legatariis extradatur, donec expensae ad reparationem requisitae subministratae fuerint.

§. 4. Pastor instituendas indicem bonorum mobilium domus pastoralis et ornatamentorum Ecclesiae, cui exhibere debeat.

Nullus porro Pastorum seu Vicepastorum in Pastoratu suo instituantur, qui non bonorum mobilium in domo pastorali inventorum, similiiter calicum, vestimentorum, ornatamentorum, librorum, et quorumcumque instrumentorum et suppellecillum ecclesiasticarum indicem, cum designatione omnium in aedibus pastoralibus destructorum, dirutorum, aut deperditorum, sese intra semestre nobis, aut vicario nostro in spiritualibus generali, vel Archidiacono loci, aut Decano suo rurali exhibitrum se spopulerit, sub viginti quinque florenorum aureorum poena secus facientibus infligenda.

Nr. 5.

Jagbordnung, vom 19. Mai 1662.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischoff zu Gölln z. Thun kundt und hemic zu wissen: Demnach uns so wol von hiesigen

unsers Erzbispeis Ritterchafft, als auch sonsten Clagend vorgebracht, welcher gestalt nit allein die Aufwendige, sondern auch einige unsere Erzbispeis Gingefesten; welche keine alte und beweislich Adeliche Güte, oder andere Güter, so doritz berechtiger, haben, oder in rechtmaßigen Besitz und Gebrauch sich befinden, sich der Kleiner Jagt anzumassen unterscheiden, denselben aber ein solches billig lenger mit zugefachten oder nachzugeben: Dage: Wir berentwegen alle und jedo, welche denkste Jagt Geschäftigkeit hiegebracht, hiemit gnedig gewarnt, ihnen auch bei Abreimung unauflieblicher Stroß von fünfzig Goldgilden, und unseres Ungnadt ernstlich geboten haben wollen, sich dergleichen Jagdens mit schiefen Hunden, Stricken und sonsten hinführer genleich zu müssigen und zu enthalten; unserem Ambsleuten, Schultheissen, Bögten, Kellaren, Forstern, und Aufseheren aufs unsre Willen, vorz allen unsern Dienfern ips: gemein Krafft dieses ebenfalls gnedig beschleind, herausfleßliche Acht zu geben, und da sie einen oder anderen wider dieses unser Werkstatt, res venlich gehandelt zu haben befinden werden, den oder dieselbe aufs unser negtest Ambtauß gesenglich hinschütten, und bis zu fernerer unser Erbierung dosselben verweglich anhalten zu lassen: Utkunde unserst Handzeichens und vorgetragen Churfürstl. Secret: Inspegs: Geben in unsrer Residenz-Stadt Bonn, den 19. Mar. Anno. 1662.

(L. S.)

Merm. Seyler.

Nr. 6.

Erz:Stifts Collnisch eRechtsordnung Maximilian Henrichs,

vom 16. März 1663.

Wie Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Gölln z. Thun hemic allen unsren Geist- und Weltlichen Räthen, Beamten, Richtern, Bögten, Schultheissen, Schaffen, Bürgermeistern, auch allen unsern Bedienten, Untertanen, und sonsten meinniglichen, wes Standen, oder Würken die seyn, insgemein zu wissen: Demnach Wir bey uns betrachtet, einer jeder ordentlichen Obrigkeit vornehmstes Amt, in bewegzustehen, daß sie dasin fürglich sehn solle, auf daß die Thro von Gott anbefohlene Untherheiten in Gleichheit und Rechten erhalten, und meinniglichen die Luffig, unpartheylich, und zwar ohne vergleichliche und quadtige Unkösten und Umkehrung erheilt werden möge. Und dan: Wir unter mehreren unserer Churfürstlichen Regierung angemerkt, daß pielschäßliche und kostbare Streitigkeiten bey denen Gerichter auf deme entstanben, daß die Parteien ein oder anderes sich entweder aufs ge meine Landis: oder aber absonderliche Statt- oder Ambs hergebrachte, von denen beschriebenen Rechten abweichende Gewohnheiten berufen, und da solche von dem Gegenheil nicht gestanden, sondern widersprochen, eine

große Zeit mit deren Beweisbumb hinausst; unterdessen aber mancher zu seinem Rechten Mangel leiden; oder doch damit zu grossem seinem Schaden und Nachteil aufgehoben werden muss; zudem auch der riesletten Unterscheid der Gebrauch, so von Ort zu Ort oftmal vorgebracht, den Richter nit wenig ire macht; Sa haben Wir, zu Wirkung solchen Ungelegenheiten, eine Noturfe erachtet, alle dieses Erzbischof Gewohnheiten in Schriften kürlich auffassen zu lassen, und jenem mänglichen kund zu machen, damit so wohl die Partheyen in Verfangung ihrer Proceszen, als die Richter in Begeirfung der Urtheil sich daraus ohne Weitläufigkeit zu belehnen, und darnach zu achten haben; Und sollen nun diesem nach alle andere Gewohnheiten und Gebraüche, die hiezu aufrücklich nicht gesetz, oder benamset, wie sie auch beschaffen mögen, ohne einige Ausnahmen für richtig und krafftlos eracht und erklärt seyn, sonder außer derselben alle andere Fälle nach denen gemeinen beschriebenen Rechten erörtert und abgeurtheilt werden.

Titulus I.

§. 1. Zu unserm Erzbischof aller Orthen ist einem jeden, dem es sonst vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich verboten, über seine Haab und Güter ohn Untertheil, ob sie in Getreide, fahrenden, beweglichen, oder in ligenden unbeweglichen Güteren bestehen, ob sie anerwonnen, oder angeerbt seyen, seinen letzten Willen oder Testament ausszurichten erlaubt.

2. Ein solcher letzter Will oder Testament mag vor Notario, dem geschworenen Gerichts- oder Stattschreiber, oder Pastoren des Orts, wo der Actus vorgehet, und zween Scheffen in den Stätten, auf dem Land aber zween anderen darzu erfordereten Zeugen gultig auffgerichtet werden. Es soll aber dasselfb, wan schriftlich testet wird, von dem Notario, Gerichts-, oder Stattschreiber, oder Pastor, und denen zween Scheffen in den Stätten, oder Zeugen auf dem Landt unterschrieben seyn, zu Weitszeiten aber mögen in denen Stätten an statt der Scheffen zween andere Zeugen, gleichwie auf dem Landt, gebraucht werden.

3. Wan aber jemand gerichtlich testiren will, mag er in Gegenwart des Gerichtschreibers und zween Scheffen sein Testament eigenhändig unterschrieben verschlossen oder unverschlossen vorrichten; und dem Gerichtschreiber zum Gerichts-Protocol zu legen aufzantworten, der dan abspuldte allsolchen Aufantwortungs Actum auf das Testament schreiben soll.

4. Will einer sein Testament von Mundt aussprechen, soll er den Rahmen dessen, den er zum Erden einsch, und was er sonst darin begeisten haben will, vor dem Notario, Gerichts- oder Stattschreiber, oder Pastor und zween Scheffen in den Stätten, und auf dem Landt zween dazu beaufsichten Zeugen öffentlich und klarlich benennen.

5. Wan der Testator des Pastors, Gerichts- oder des Stattschreibers, oder Notarii, wie auch in den Stätten der Scheffen nicht mächtig seyn kan, oder sonst sich ihrer zu gebrauchen bedenkten hatte, mag er an statt einer jeder auf diesen abgehender Person zween andre Zeugen dazu berufen.

6. Da das Testament von Mundt ausgesprochen, soll der Notarius, Gerichts- oder Stattschreiber, oder Pastor, oder aber, wan in Mangel

deren zween andre Zeugen gebraucht werden, sennandt von denselben die Vermächtnis alsbald verfeschien, und dem Testator und Zeugen vorlesen, zumahl sonst heimlicher aus dem Bezeugnis oder übel eingedenkmeier Meiznung des Testators leichtlich Verungen und Streit entstehen konten, im widrigen, da solches nicht inaute genommen, soll das Testament krafftlos und von unwürden seyn.

7. Gleichewie in diesem Erzbischof löslich hergedrach, daß in denen Vermächtnis durch letzten Willen des geistlichen Erzbischöflichen und unserer Pfarrkirchen zu Gött mit einem Turnus oder mehrern, nach des Testators gutem Eifer, pflegt gedacht zu werden. Also sollen die Notarii, Pastores, oder andere zu Bekirfung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testator jedesmalis erinnern, berücke gute Gewöhnheit nicht außer Acht zulassen.

8. Es steht einem jeden frey, über seine verlassenschaft ganz oder zum theil, auch ohy Einszüg eines oder mehr universal Erben durch letzten Willen zu verordnen, und soll alzeit die Codicilclausul, was sie sonst nicht gemeldt worden, darin verstanden werden, daß nemlich der übriger Theil der Erbschaft; deren in der Vermächtnis nicht gedacht worden, den den negletten Inventaranten, welchen solche sonsten von Rechtmässigen gehabt, und zwar ohy Anzug der Falecidiae oder Trebellanicæ, verbleiben solle.

9. Im Fall nun die Erbschaft durch Particular- oder Stückweise geschehene Vermächtnis ganz eröffnet, also daß sich niemand für Erben angeben wolle; Und aber Schulden muss der Erbschaft zu bezahlen haften, So sollen die Legatarii nach Proportion oder Ertrag ihrer Vermächtnis oder Gifte so viel fallen lassen oder beitragen, als zu Bezahlung der Schulden vormöthen, Sie aber über den Werth allsolcher Gifte (wan nur Inventarium oder Verzeichniss der hanter Erbschaft gebürdt auffgerichtet) nicht verbunden seyn.

10. Wan Elteren unter ihren Kinderen, der Theilung halber, Verordnung hinderlassen wollen, ist gang, daß sie ihren Willen mit eignen Händen beschreiben, und mit ihrem Rahmen mit Jahr und Tag unterzeichnet, und soll solches unter den Kinderen, wan schon keine Zeugen darzu gebraucht, gültig seyn.

11. Muss gleiche Weise mag auch ein Vatter oder Mutter ihren Kindern, oder beyderseits Groß-Elteren ihren Kindern, wan Vatter oder Mutter vorher verstorben, auf den Fall sie in unvorstellbaren Jahren mit todt abgehen würden, einen Uffter-Erben aussuchen in denjenigen Güteren, die vom Testator herrühren, jedoch durch solche Substitution oder Uffters-Erbfah des Kindes hinderbleibendem Vatter oder Mutter ihr natürliches Antheil oder Nothgebürnus, zu latein legitima genannt, nit berechnen.

12. Ein jeder mag seine Erbschaft mit einem Fideicommiss oder Uffter-Vermächtnis nach belieben beschweren, jedoch soll denen Kinderen ihr Nothgebürnus oder Legitima alzeit frey bleiben, andere eingesetzte Erben aber sollen den vierter Theil, zu latein Trebellanicam, davon aufzuziehen oder abzukürzen nicht befugt seyn, sondern hierin, wie sonst allenfalls, des Testators Verordnung aussz genaust nachzangen werden.

13. Obgemeltes Fideicommiss oder Uffter-Vermächtnis soll weiter als auf den dritten Erben, den erst eingesetzten mit einschließlich, unerächtet

der Testator ein anders verordnet, nicht gültig seyn, sonderen die Güter so bald sie in die vierte Hand vererben, wieder in ihre Freyheit kommen, und zu des Besitzers willkürlicher Disposition stehen.

14. Wan zwey Eheleuth zu Beweiss ihrer Kinder einsamts Testament, wie es nemlich unter ihnen mit beyderseits Güteren gehalten werden soll, aufrichten, kan nach Absterben des einen der Beglebender solches mit endern, sonderen ist es auch in seinen eigenen Güteren, so viel er deren bey stehender Ehe besessen, zu halten schuldig, in denen aber her nach im Wittibstand gewonnenen bleibt ihm eine ungebundene Handt.

Titulus II.

§. 1. Wan Vatter oder Mutter ohn Testament oder Ordnung ihres letzten Willens mit hinderlassung Eheleblicher Kinder (worunter auch diejenige, so zwar unehelich gezeugt, aber durch hernach folgenden Ehestand geheiligt worden) mit zu verstehen, hinsterben, sollen selbige Kinder alle Vätterliche und Mütterliche Haab und Güter fahrend und ligend zu gleichen Theilen erben, wo aber Enckelen oder Urenckelen in rechter absteigender Linie vorhanden, treten dieselbe alzit in ihrer abgangener Elterner Platz, und erben mit des verstorbenen Auherrn oder Urauherrn Kinderen in Stämme, gleichwiz ihre Elteren, wan sie noch im leben werten, würben geerbt haben.

2. Da aber Mann oder Frau vorhin im Ehestand gewesen, Kinder darin gezeugt, und nach Absterben des Ehegatten zu der zweiter und mehreren Ehen geschritten, und darin auch Kinder gezielt, weilen die Kinder erster und folgender Ehe, der Natur und Geburt nach, ihrem gemeinen Vatter oder Mutter gleich nahe seyn, so bleibt es auch, der Erbschaft halber, billig bey Verordnung der allgemeiner beschriebener Regelten, das nemlich alle solche Kinder, ohne Unterscheid der Ehe, darin sie geboren, ihren Vatter oder Mutter in deren zugebrachten eigenthümlichen, oder auch von ab-auffsteigender, oder Seiten Linien durch Erbschaft in erster, zweyter, oder fernerer Ehe anerfallenen Güteren zu gleichen Theilen erben sollen und mögen, es seye dan Sach, dass die Facta der vorhergehender Ehe, wegen der Erbschaft eines oder beyder Ehegatten, auf den künftigen Fall des gebrochenen Ehebets, eine andre Verordnung mitbringen, dan solche in alle weg statt haben, und denselben ohne Widerred eingefolgt werden soll.

3. Die in jeder Ehe anerwonnene ligende, oder unbewegliche Güter (worin auff Jahr Renten angelegte Gelder, sie seyen losbahr oder nit, ohne Unterscheid alzit und allenthalben mit verstanden werden) sollen bey derjeniger Ehe Kinderen, darin sie gewonnen, verbleiben; Wie es aber mit deren meßlicher Nutzbarkeit, so dan von fahrenden oder beweglichen Güteren zu halten, ist hierunter bey dem 8. Titul von den Eheleuthen vermeldet.

4. Im Fall ein Sohn oder Tochter, ehe sie das fünff und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllt, ohn ihre leiblicher Elteren Vatters oder Mutter Wissen und Willen sich verheirathet, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Auhells oder Legitimas an der Vätter- oder Mütterlicher Erbschaft nicht entzest werden können, weilen sie aber dadurch eine grosse Undankbarkeit gegen ihre Eltern begheben, sollen die-

selbe bey ihren Lebzeiten ihnen einig Heyrath Gut zu geben nicht schuldig seyn.

5. Denen in Geistlichen Orden eingetrettenen Söhnen oder Töchtern sollen die Elteren schuldig seyn, vor dem Gelübde oder Profession, nach Gestalt ihres Vermögens, eine billigmäßige Aufsteuer, als etwa von ein hundert, bis in tausend Thaler Gönnisch zum höchsten, zu verschaffen, wan man sich über darüber beyderseits nicht würde vergleichen können, soll die Obrigkeit darin eine billiche Mäßigung treffen, und damit der Geistliche Sohn oder Tochter von der Elterlicher Verlassenschaft, wie auch allen Vey- oder Seitensälen genlich abgegütet und verziehen seyn; Wan auch solches durch die Geistliche Söhne, Töchter, oder deren Ordens Oberen verstaubt oder verschoben, soll nicht desto weniger hernach die Obrigkeit darin gebührende Verordnung zu stellen Macht haben.

6. Und wan etwa hernach eine solche Geistliche Person nach beschreiber Profession aus ihrem Orden auftreten würde, soll dieselbige zu den Elterlichen oder anderen anerfallenen Güteren durchaus keinen Zutritt mehr haben.

Titulus III.

§. 1. Wan ein Kindt mit todt abgehet, und keine Erben in absteigender Linien, als Söhne, Töchter, oder Enckelen, oder auch keine Brüder, oder Schwestern von beyden Seiten, noch auch deren Kinder im ersten Grabe verlassen, so erben des gestorbenen Kindts Vatter und Mutter seine verlassene liegende Haab und Güter, dieser gefalt, das der Vatter diejenige, so von Vätterlicher Seiten, und die Mutter diejenige, so von Mütterlicher Seiten, auf das gestorbene Kindt kommen, vorab nehmen, alle übrige unter sich gleich theilen.

2. Wan aber entweder der Vatter oder Mutter mit todt abgangen, so erbt das ander, so noch im leben, alle des Kindts Haab ohn Unterscheid woher solche auf dasselb kommen, vor allen Auherrn und Anstrawen und allen anderen Freunden.

3. Da Vatter und Mutter nicht im leben, so erben die verlassene liegende Güter, so von Vätterlicher Seiten an das gestorbene Kindt kommen seind, Auherr und Anstraw von dem Vatter vorab, desgleichen die von Mütterlicher Seiten kommende liegende Haab und Güter Auherr und Anstraw von der Mutter auch vorab, und die andere übrige Haab und Güter erben Auherr und Anstraw von beiden Seiten miteinander.

4. Wan aber allein ein Anpert oder Anstraw, Urauherr oder Ursanstraw, des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter Seiten im leben, der oder die erben allein so viel, als Auherr und Anstraw oder Urauherr und Ursanstraw von beyden Seiten zusammen, wan sie zugleich im leben werten.

5. So lang ein Auherr oder Anstraw im leben, werden Urauherr und Ursanstraw von der Erbschaft ohn Unterscheid woher die Güter kommen, aufgeschlossen; Wan aber kein Auherr und Anstraw im leben, so erben die Urauherr und Ursanstraw in aller massen, wie von den Auherrn geschrieben ist, vor allen anderen Verwandten, auch vor den Geschwistern von einer Seiten und derselben Kinderen.

6. Da aber das verstorben Kind an Vatter- oder Mütterlicher Seiten nur einen Auherrn oder Anstraw, Urauherrn oder Ursanstraw, und an

der anderen Seiten beyde so woll Aherrn als Auffraw, oder Uraherren und Urafraw noch im leben hette, soll zwar, wie oben von Vatter und Mutter gemeldt, ein jeder ihel in den liegenden Güteren, so von seiner Seiten herkommen, vorab erben, alle übrige Güter aber in zwey gleiche Theile, und davon die eine Halbscheide auf den einen Aherrn oder Auffraw von Vatter oder Mutter, die andere aber auf beyde Aherrn und Auffraw von der andern Seiten verfallen.

Titulus IV.

§. 1. Wan das abgestorben Kindt hinter sich vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Gliedt im leben verlasset, so erben dieselbe mit des abgestorbenen Kindts Vatter und Mutter, oder Vatter allein, wan die Mutter vorhin gestorben, oder mit der Mutter allein, wan der Vatter mit todt abgangen, und da weder Vatter noch Mutter im leben, alsdan mit den Ahherren und Auffrawen, oder wan deren auch keine mehr vorhanden, mit des abgestorbenen Kindts Ahherren oder Uraherren alle Haab ohn Unterscheid, je eine Person so viel als die andere, doch sollen der Brüder oder Schwestern Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht nach den Häuptern oder Zahl der Personen, sonderen in Stämme, nemlich an statt ihrer Vatter und Mutter erben, und mehr nicht, dan ihr Vatter und Mutter geerbt hetten, wan sie im leben geblieben waren:

2. Da nach tödtlichem abgang Vatters oder Mutter das abgestorben Kindt an einer Seiten nicht mehr, dan einen An- oder Urahn hinter sich verließ, und auf der andern Seiten zweien An- oder Urahn sampt vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder derselben Kinderten, so werden dieselbige Ahherren oder Uraherren, Auffraw oder Urafraw auf der aus der Seiten beyde für eine Person gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr, dan eins von des abgestorbenen Kindts vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder deren eines Kinder alle erben mögen.

Titulus V.

§. 1. Wan der verstorbenen in ab- oder aussielegender Linien niemand, sondern vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Gliedt hinter sich verlasset, alsdan erben dieselbe gleich miteinander vor allen anderen Verwandten, auch vor ihrer vollbürtiger Brüder oder Schwestern Euckelen, wie auch vor Brüder- und Schwestern von einer Seiten und derselben Kinderten.

2. Jedoch erben der Brüder oder Schwestern Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, mit des verstorbenen Brüder oder Schwestern, wan deren noch im leben, in die Stämme, und mehr nicht, als ihr Vatter oder Mutter geerbt hette.

3. Da aber der verstorbenen keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, aber wol deren Kinder im leben verlasset, alsdan erben dieselbe, ihrer seyen von einem oder mehr Brüder oder Schwestern viel oder wenig, alle sämplich in die Häubter zu gleichen Theilen.

4. So aber keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch deren Kinder im ersten Gliedt vorhanden, alsdan erben die einseitige oder halb Bürtige Brüder und Schwestern und deren Kinder vor allen anderen Auff-

verwöhnten, auch vor des verstorbenen Vatters oder Mutter Brüdern und Schwestern ohn Unterscheid, wo die Güter herrühren, aufs gleiche weise, wie von den vollbürtigen gemeldt worden.

5. Sedach wan der Verstorbenen zweparley einseitige Brüder oder Schwestern, oder deren Kindere, nemlich eine von dem Vatter und die andere von der Mutter verlasset, alsdan sollen die Brüder oder Schwestern von der Mütterlicher Seiten und deren Kinder im ersten Gliedt diejenige liegende Güter, so von dem Vatter herrühren: und hingegen die Brüder und Schwestern von der Mütterlicher Seiten die Mütterliche liegende Güter vorab erben.

6. Wan keine vol- oder halb Bürtige Brüder oder Schwestern, noch von denselbigen Kindern im ersten Gliedt im leben, so erbt jeder negifir Blutsverwandter des verstorbenen Verlossenschaft ohn Unterscheid männliches oder weibliches Stamms, es rüht die Verwandtschaft von einem Bandt her oder von beyden, auch ohn Unterscheid von welcher Seiten die Güter herkommen, und folges in das zehent Gliedt der Verwandtschaft, dergestalt, das jedemahls eine Geburt für ein Gliedt, nach Bevordnung der gemeiner beschriebener Rechten, zu rechuen.

Titulus VI.

§. 1. Demnach die gesamte Ritterschaft dieses unsers Erb-Stifts aufs gemeine Landtag Versammlung hat zu erkennen gegeben, dass von Alters zwar so woll in hiesigem Erb-Stift, als anderen benachbarten Landen im Brauch gewesen, das zu Gehaltung der Adlicher Familien, Stammens und Nahmens dem eltiesten Sohn das also genantes Adliches Vortheil vorab aufzufolgt; wie auch denen Töchteren eine sichere summe Gelts zur Aufsteuerung und Heyraths-Gut gegen Verzieg der Elterlicher Verlossenschaft mit gegeben worden, so aber eine zeithero von etlichen zu Verdert und Undergang der Ritterschaft in Streit gegogen werden wollen, und derowegen gebetten, zu Verhütung aller künftigen Irrungen dieserhalb eine beständige Verordnung verfassen, und diesen unsern Landt-Rechten mit einverleiben zu lassen; Und dan wir solches der Willigkeit auch anderer benachbarter Landen Gewöhnheit gemäß befinden; So seien und woden wir hiermit: Erstlich, das hinsichtlich befragter von der Ritterchaft Töchter, wan Söhne vorhanden, einen sicheren Pfennig oder Stück von der Erbschaft für Heyrathsgut von denen Eltern oder Brüderen anzunehmen und damit sich begnügen zu lassen schuldig seyn, und zu den Elterlichen Erbgüteren fertier und zumahl keinen Zugang noch Anspruch haben, sondern davon ausgeglioszen seyn und bleiben sollen.

2. Für solches Heyrathsgut sollen Vatter, Mutter, oder Brüder ihres Töchteren oder Schwestern ein mehreres nit, als nach Extraz ihres Mittelen oder Vermögens, und (da Zweifel oder Irrungen dorthor vorstehen) der Unverwonten gutbedenck nemlich ein, zwey, drei, vier, und zum höchsten fünff tausend Reichsdaler, gleich bey der Verheyrathung entweder baar, oder mit jährlicher Pension, gegen gungslange Versicherung, bis zur Abloss; nebenst denen Mütterlichen Kleinknöden und Leibschmuck nach der Mutter todt zu geben verbunden seyn.

3. Da aber nur ein Sohn und nicht viel Schwestern vorhanden, das Vermögen aber gar groß, alsdan soll in der negifir Blutsverwandter

und anderer dazu ziehender, guter Freunden Ernehung stehen, was etwa mehrere vorgemelte Summen bezulegen.

4. Die übrige hochzeitliche Uepräfung soll auch ehrlich, jedoch weiter nicht, als nach Ertrag und Proportion des Heirats-Guts, durch die Elteren oder Brüder geleistet und gefolgt werden.

5. Sodann nach sollen die Töchter mit allein von der Elterlichen Verlassenschaft, sondern auch von der Brüder Stock- und Stammgüter, auch ohne absonderliche minder- oder schriftliche Renumciation oder Bergieg für allerdings abgegütet gehalten werden.

6. Wan aber einer oder mehr von den Brüderen ohn Kinder versterbt, und anerwonnene Güter verlässt, alsdan soll dazu, wie auch zu dem Gereiden- oder Fahnum den Schwestern, nebst den überlebenden Brüderen und deren vorverstorbenen Kinderen der Anteil unbenommen seyn, und es damit gehalten werden, wie oben in dergleichen Erb- und Sterbfällen verordnet.

7. Dassern sich ein Sohn oder Weißfahl bey des Vatters, oder des Mutter Bruder oder Schwester, deren Kinderen, oder Kindskinderen und weiter hinab begibt, sollen die Töchter und deren Kinder, Kindskinder und die von denselben ferner entsprochen, gleichfalls von des Abgestorbenen hinterlassenen Stock- und Stammgütern, nemlich die von gemeinen Elteren herrühren, nach obgesetzter Proportion des Heiratguts und Anrechnung durch des Abgestorbenen Stammes Verwandte mit einer Summen, Gelt abgeliebt werden, in allen übrigen seitfälligen Gütern, aber mit den Brüdern und anderen Unverwandten zu gleichen Theilen erbten.

8. Überreste Sch- und Beerdigung der Töchter Aussteuerung soll alsdan nicht Platz haben, noch die Schwester dem Bruder von den Elterlichen Gütern zu weichen schuldig seyn, wan die Brüder alle sich bergerthal missherrathen würden, daß ihre Erden sich zu Landtagen unter dem Ritterstandt rechtlicher Gebü nicht qualifizieren könnten, sondern soll in solchen Fall deren Töchter hervorstehen, mit selbigen Brüdern die Elterliche Verlassenschaft ohn Abzug eines Alltälichen Vortheils in Capita abzuteilen.

9. Im Fall aber hernach der dergleichen missherratheten Brüders nach gelassene Söhne sich wieder an solche Standts-Personen, deren Geschlecht und Ahnen zu Landtagen unter dem Ritterstandt qualifizirt vermehren würden, soll es wiederumb unter ihren Kinderen in Erb- und Thaltung nach Inhalt obiger Disposition gehalten werden.

10. Wosfern die Töchter, ohn Bewissen und Willen der Elteren sich, obwohl an Standts gleiche Adeliche Personen vor dem füss und zwanzigsten Jahr ihres Alters verheyrathen würden, sollen sie von ihren Elteren bey deren Lebzeiten einig Heiratgut zu fordern nicht besagt seyn, sondern erst nach deren Tod dasjenig, was denen gehorsamen Schwestern in Capitali oher Haup-Summen mitgegeben, zu erlangen haben, diejenige Töchter aber, so sich wider oder ohn ihrer Elteren Willen missherrathen würden, sollen nicht allein bey Lebzeiten der Elteren nichts, sondern auch nach deren Absterben mehr nicht, dan den dritten Theil dessen, was denen gehorsamen Schwestern zugelegt worden, zu fordern haben.

11. Damit nun aber die Töchter solches Heiratguts von ihren

Brüderen, da selbiges von den Elteren bey Lebzeiten nicht entrichtet, versichert seyn mögen, sollen die Brüder, ehe sie zur Erbtheilung schreien, mit den Schwestern obgemelte Aussteuer- und Ausrechnung halber Richtigkeit zu machen, und sie oder deren Wormündre desfalls zu versichern verbunden; denen Töchteren auch dafür die Elterliche Verlassenschaft absonderlich (wie ohy das die gemeine Rechten mitbringen) verstreicht seyn und bleiben.

12. Wan nun die Schwestern obgesetzter maßen abgegütet, sollen die Ritter Erb- und Güter unter denen Brüderen mit diesem Unterschiedt getheilt werden, daß nemlich im Fall nur ein einziges Stammhaus oder Adelicher Sitz vorhanden, solchen der Elterer Sohn sammt besten Graben und Weysfang, auch was darin gelegen, als Gartn und Baumgarten, auch daselbst vorhandenes Geschulg und was im Hauß nazselfst ist, neben daran gehöriger Jurisdiction und daran fallender Ruhebarkeit, Jagt und wilder Fischerey aufs fließendem Wasser vorab ohne einige Erstattung nehmen und behalten möge, und annehmen die negst bey dem Stammhaus gelegene Bänderey dem Elteren, die abgelegene Bänderey aber dem Jüngeren Sohn, jedoch mit dem Beding verbleiben, daß vom selbigen Theil, so in natura besser als das andar, desfalls gewürdende Erstattung geschehen solle.

13. Wan aber mehr Adeliche Häuser oder Sitz vorhanden, und der ältester Bruder daraus eines erwehet und vorabgenommen, alsdan soll der zweyter Bruder das andere Haus oder Sitz ebener gestalt vorabzunehmen berichtigt seyn, und es afsort mit dem dritten und folgenden Brüderen, dassern noch mehr Häuser vorhanden, gehalten werden.

14. Im fall der abgestorbenen Vatter mehr Güter außerhalb dieses Erbstitts in anderer Herren Banden, wo das Adelich Elterlich Vortheil auch in Uebung ist, in Besitz gehabt, soll der ältester Sohn sich alsdaher Vortheil nur an einem Ort zu gebrauchen besigt seyn, und wan er anderwo ein Haus oder Sitz erwehet, sich dessen in hiesigem Erbstitt nicht anzumassen haben, sonderen verlustig seyn.

15. Wan aber einer von den Brüderen sich missherrathet, alsdan solle er dieses Adelichen Vortheils nicht iffähig: sonderen solche Gerechtsame auf den folgenden standmäsig geherratheten Brüder devolvirt seyn.

16. Dassern nun aber keine Söhne vorhanden, in solchen fall soll es wegen des Adelichen Vortheils mit denen Töchteren, gleichwie oben von den Söhnen verordnet, gehalten werden.

17. Obiges alles ist zu vertheilen, wan die Elteren ihrer Güter halber unter ihren Kindern oder sonst kein Testament oder legten Willen auffgerichtet, dan denselben hierdurch andere Disposition ihres Gutbefindens zu machen unbenommen seyn soll.

T i t u l u s VII.

Als der Lohn Succession halber und sonderlich, ob die Töchter und Weibliche Unverwandte derselbigen fähig oder nicht, vor diesem vielfältig auffstritten worden, und aber darüber im Jahr 1659. den 28. Juny ein Vergleich auffgerichtet, so wird derselb zu mānnigliches Nachricht dieser Ordnung von Wort zu Wort einverlebt.

Kundt und zu wissen seye hiemit, Alß zwischen dem Hochwürdigsten und Durchleuchtisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand en Erzbischoffen zu Göllen, etc. hochseligster Gedächtnis, und der Edlicher Ritterchaft dieses Erzbistumis Göllen, der Lehnsgüter halber schon vor geranuer Zeit Errungen und Misshelligkeiten eingefallen, indem berürte Ritterhaft dafür halten wollet, daß die von diesem Erzbistum dependirende Lehn vermdg einer unvordendlichen Lands Gewohnheit für gemeine durch gehende Lehn, deren so wohl Weib- als Manns-Personen fähig zu achtigen seyen, hingegen aber Ihre Churfürstl. Durchl. solcher Gewohnheit nicht geständig, sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll, als von vielen Römischen Kaiseren erlangt und hergebrachte Privilegia, Concessiones et Sententias, die alle das Widerspiel nachführen theten, gezogen, und vermdg derselben besugt zu seyn vermeint, auf den Fall abgehend und erleschenden Mann-Stammens sich deren Lehen zunehmen und dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen, oder sonst den ihrem Belieben nach darüber zu disponiren. Und dan diese sach anfanglich im Jahr 1620. zum compromiß auff gewisse Form und maß gesetzt, folches auch hernach im Jahr 1639. zu reassimiren nachsmals beliebet, folgendes aber berürte Ritterhaft der jetzt regierender Churfürstl. Durchl. Herzog Maximilian Heinrichen in Beyern etc. unserem gnädigsten Herren zu mehrmahlen untherenigst zu erkennen gegeben, daß sie mit derselben, als Ihrem gnädigsten Lands-Fürsten, ungern in Processe und Streit stehen wolten, und derentwegen hochstehentlich gebetten, Ihre Churfürstl. Durchl. entweder diese Aktion fallen zu lassen, und die leuda pro communibus zu erlassen, oder aber einen billigmäßigen Vergleich darüber behandelen zu lassen, gnädigst geruhet wolten; Damit dan nun höchstgemelte Churfürstl. Durchl. Ihre zu der ländlichen Ritterschaft tragende Neigung und Gewohnheit desto mehr an Zug geben möchten; So haben sie mit Vorwissen und Belieben eines hochwürdigen Thumb-Capituls in solche gütliche Handlung gnädigst einverstanden, welche dan nach vorgangener vilsfältiger mündlicher Unterredung folgender gestalt geschlossen.

§. 1. Erstlich ihm Ihre Churfürstl. Durchl. aufrücklich vorbehalten, auch vorberühte Ritterschaft untherenigst und gutwillig nachgegeben, daß diejenige Lehen, worin der tenor investituræ mit klaren Worten auf Manlehn gerichtet, auch hinsichtlichs rechte Manlehen gehalten, und die Tochter von deren Succession allerdings aufgeschlossen seyn und bleiben, sondern van der à primo acquirente herkommender Mansam aufstirbt, alsdan Ihre Churfürstl. Durchl. und deren Successores gute Macht und Zug haben sollen, alsolche Lehen wiederumb einzuziehen, und ihnen anzugehimschen; Damit auch dieserhalb künftiglich keine neuen Errungen zu befahren, ist alsolcher Manlehen halber eine gewisse Specification unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Insiegel verfertiget, und mehrgemelte Ritterschaft zur Nachricht aufgeantwortet worden, womit es gleichwohl diesen Verstand haben soll, daß weilen unterschiedliche Lehen in solcher Specification begriffen, welche durch feligst-gemelten Churfürsten Ferdinand eingezogen, und anderen ex nova gratis zum Manlehen wieder aufgezogen, diese Qualitas Masculinitatis nur die jezige Vasallus und deren Lehnfolger afficieren, im Fall aber selbige Lehen an der voriger Lehnsträger An- vel Cognatos entweder mit Recht oder durch gütliche Weeg

nach Inhalt des folgenden dritten Articuli wiederumb kommen würden, sollen sie in ihrer voriger Natur und Eigenschaft verbleiben, und es das mit, wie in 4to Articulo disponirt, gehalten werden, wobei dan auch dieses verabschiedet, daß niemandt sein Lehen zu Man- oder neuem Lehen, zu Nachtheil deren à stipite acquirente, herrürende An- et Cognatorum, und ihres daran habenden Juris quaeſiti, zu machen und aufzuzeigen befugt seyn soll.

2. Gleichergestalt zweitens, wo die Investitor von heyderley Geschlecht Man- und Weib-Personen aufrücklich Meldung thun, da solten die Tochter oder Weib-Personen zur Succession deren Lehen ohn einige Weigerung zugelassen und verftattet, jedoch auff begehenden Fall selbige durch eine Mans-Person behördt und vertreten werden.

3. Drittens, obwohl die ländliche Ritterschaft zum inständigsten angehalten, daß diejenige Lehen, diwelche von der negotiorum abgeleidet so wol, als jeziger Churfürstl. Durchl. alsdan eingezogen, oder anderweitlich conservt, den praetendirenden Anerwanden restituirt und wieder eingeraumt werden mögen; So haben doch Ihre Churfürstl. Durchl. sich dessen, weilen res nit mehr integra, beschwert, zumal Ihre sehr bedenklich fallen wolle, da die jezige Possessores mehrheitheis selbige Lehen mit ansehnlichen Geldsummen redimirt, und Titulo oneroso an sich gebracht, sich dieserhalb der Exiction zu untherwessen, derentwegen dan beliebt und verglichen, das alsolche eingezogene und anderweitlich cooferirte Lehen von dieser Transaction zwar aufgeschlossen, jedoch aber den Praetendenten der Weg Rechtes coram paribus Curiae und sonst quavis meliori modo darzu unperfert gelassen seyn, vor allem aber zwischen denselben und denen Possessoribus gütliche Vergleichungs-handlung angestellt werden soll, die dan Ihre Churfürstl. Durchl. auch dargestalt, wie es der Willigkeit zum allerähnlichsten seyn wirdt, vermittelten zu helfen sich angelegen sein lassen wollen.

4. Viertens betreffend diejenige Lehen, so informiter, nemlich ohne Meldung Manlichen oder Weiblichen Geschlechts, bis herzu conservt und verliehen worden, lassen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst gescheiden, daß im Fall entweder gar keine Manliche Lehnfolger, oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden, alsdan die Tochter oder Weib-Personen à primo acquirente entsproffen darin (jedoch der Edlicher Gewohnheit und praerogativa mit Abgütung der Tochter unmachtheilig) zur Succession admittirt, und also die Weib- und Mänliche Agnaten promiscue, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden, in massen sie dan denselben auch auff gebürtiges Gesinnen die Investituram unweigerlich ertheilen wollen, abermals doch mit dem beym zweyten puncto beschrieben reservato, daß nemlich sie das Lehen durch eine Mans-Person zu deservitatem schuldig seyn sollen.

5. Dagegen fünftens die ländliche Ritterschaft sich erklärt, verbrochen, und verbunden, daß man solcher Fall sich begeben wirst, daß die Weib-Personen oder aber diejenige Mans-Personen, welche sich per lineam foeminam qualificiren können, in dem Lehen succediten wollen, alsdan sie vorhero jedesmalis Ihrer Churfürstl. Durchl. als Lehenherrn loco recognitionis decimam partem pretii, worauß das Lehen in sich

quoad utile Dominium geschäget werden kan, abstatthen und entrichten sollen.

6. Sechstens ist hiebey ausdrücklich bedingt, abgeredt, und verglichen, daß diese Transaction alleinig auf die Landschaftliche Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürsten und Herren Territorio und Gebiet gelegen, zu verstehen, sondern Ihre Churfürstl. Durchl. und dero selben Successores dieserwegen in ihrem vorigen vollen Rechten stehen und verbleiben, solches auch hingen gen selbigen Lehenleuten, so fern sie einiges haben, unbekommen seyn solle; Dessen zu Urkunde haben Ihre Churfürstl. Durchl. diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Insigne, wie nit weniger ein Hochwürdig Thumb-Capitol mit seinem Sigillo ad causas, so dan der Höchster Ritterschafft Deputate mit ihrer Unterschrift und Kings Bischoffen bestiget. Geschehen Vom den acht und zwanzigsten Junii 1559.

7. Hierneben verordnen Wir auch, daß in Lehn Succession nicht solle angesehen werden, ob derjeniger, so erden will, dem Abgestorbenen von ein- oder beyden Wanden anwendte seye, sondern alleinig, ob er von dem Lehnstamm mit herrscher, also daß der halbkürzter Bruder oder Schwester und deren Kinder so woll, als volbürtige, wan sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen, zu dem Lehen mit zuzulassen seindt.

T i t u l u s VIII.

§. 1. Wan unter künftigen Cheleuten mit Vorwissen und Belieben der Elteren, oder in Mangel deren mit Zugichtung der negste Blutsverwundten oder Freunde Heyraths Verschreibungen aussgerichtet, beschlossen, und angenommen, selbige fallen in allen ihren Puncten und Articulen unverdrücklich und ohne Widerred gehalten werden.

2. In solchen Heyraths-Verschreibungen ist den künftigen Cheleuten zugelassen, nicht allein von dem zugebrachten Heyrath's Gut zu verordnen, sondern auch von allen übrigen Gütern, so viel sie deren mächtig und ihnen gesellig, einander zu vermachen, und soll alsfolche Verschreibungen, ob sie schon auf die Erfolzung ganz oder zum Theil der jetztigen oder künftiger Güter gerichtet, unwiderruflich seyn, es geschehe dan die Wiederrufung mit beyder Cheleuten guten Willen und Belieben.

3. Da keine Heyraths-Verschreibung aussgerichtet, auch entweder gar keine Kinder aus solcher Ehe entsprossen, oder selbige vor beyden Elteren wieder verstorben, soll das lebend von beyden Cheleuten den Heyraths-Pfennig erlich behalten, in allen anderen aber des ersten abgestorbenen zugebracht, wie auch bey stehender Ehe anerfallenen liegenden oder unbeweglichen Gütern (worunter auch die Rentverschreibungen, sie seyen losbahr oder unlosbahr), so dan die Baarschaft von abgelegten jährlichen Renten mit zu verstehen) sein leburlang, es thue sich dasselb wieder verheyrathen, oder im Wittbastand verharren, lebzüglich verbleiben, darüber aber ein ordentliches Inventarsum, auff das die negste Erben des Eigenthums versichert seyn können, bey Verlust der Leibzucht inner drey Monaten Zeit fertigen lassen, so dan die Güter in gutem Baum und Besserung halten, auch da es von den Erben begeht wird, deswegen gebührende Caution und Versicherung leisten.

4. Die in stehender Ehe anerwonnene ligende Güter sollen alßdan, wan neglich vorgesetzter massen keine Kinder, noch widrige Pacta dotalia oder Heyraths-Versprechungen vorhanden, freundlich seyn, des erstabgestorbenen negsten Erben zu einer Halbscheidt, und dem lebenden Chegatten zu der anderen Halbscheidt eigenhümlich zufallen, jedoch diesem von allen solchen Gütern die Leibzucht gegen gleichmäßige Aufrichtung eines Inventarii und gebühliche Caution, auff erforderen, seine Zeit verbleiben.

5. Die Fahrnus oder bewegliche Güter shun dem Lebenden eigentümlich und mit vollkommenen Recht zufallen, jedoch soll selbiges daraus alle unverbrieße, wie auch diejenige verbrieße Schulden, so nicht auff jährliche Renten verschrieben, zu bezahlen verbunden seyn.

6. Wan aber das erst abgestorbene von beyden Cheleuten Kinder auf selbiger Ehe gezeugt hinter sich im Leben verlaßt, alßdan soll zwarn das jetztlebend alle Fahrnus, wie vorgemelt, für sich behalten, den Heyraths-Pfennig aber und andere zugebrachte, oder bey stehender Ehe dem Erstabgestorbenen zugefallene, wie auch die gewonnen Güter nur lebzüglich sein Lebenlang, es greiffe dasselb wieder zu anderer Ehe oder nicht, zu geniesen haben, jedoch auff den wieder Verheyrathungs Fall darüber ein Inventarium auffrichten lassen, und in alle Wege davon die Kinder nach Standts-Gebirg ehlich erziehen und aufzusteuern, welche Aussteurung dan mit Zugichtung der nächster Freunde, oder wan darüber zwischen ihnen Irrung vorsallen würde, nach Ermäßigung der Obrigkeit geschehen soll.

7. Unter dem Rahmen folcher Fahrnus oder beweglicher Güter solle in diesem Erz-Stift das bahr Geldt, so nicht von abgelegten Jahr-Renten oder verkauften ligenden Gütern herruhet, Handschriften, so nicht auff Jahr-Renten gestelt, angesähete Feldfrüchten Wein an den Stöcken, wan er vor dem Fall mit dem ersten Bandt beschlossen, Baum-Obst- und Graß-Gewachs aber, wan der Fall nach dem ersten Martii sich beginnt, Haufzins nach Ertrag der von dem lauffenden Jahr alßschon verschwener Zeit, abgehawenes Schlagholz, wie auch das unabgehawenes, wan die Verkauffung noch bey Zeiten des Eigenthums geschehen, verfallene noch austehende Pensiones von angelegten Capital Gelberen, Pflichtungs Jahren deren von beyden Cheleuten bestandener Güter, vorräthlicher Wein, Getraydt, Silbergeschier, Biere, Uckergeschier, Hansrath, Bücher, Gewähr, und alles was sonst nadelos ist, wie auch die Action und Ansprach auff dergleichen Güter verstanden werden. Was aber außer diesem dem Grund oder Hauß anklebt, und unter anderen: Eisenofen, Breukessel, Kelter, Blashalg in den Schmiten, und dergleichen, soll für unbeweglich gehalten werden, und bey dem Gründt oder Hauß verbleiben.

8. Es soll jedoch unter Kauf- oder Handelsleuten hierin diesen Unterschied haben, daß diejenige Waaren und Güter, welche in ihre Handlung und Gewerb einschlagen und darunter gehörig, in diesem Erbungs-Fall unter die Fahrnus nicht mitzurechnen, sondern es damit somit denen austehenden Buch- und Gegen-schulden also gehalten werden, wie oben im viert- und sechsten Articulus von denen ligenden Gütern verordnet. Imgleichen sollen unter denen Schiffleuten die Schiffe und aller

dazu gehöriger Fahrzeug an Segel, Acker, Geylen und dergleichen für unbeweglich und Erb gerechnet werden.

9. Da nach gebrochenem Ehebēt sich begäbe, daß auff die Kinder wegen des verstorbenen Vatters oder Mutter entweder in steigender Linien oder von der Seiten einige Erbschaft al intestato verfälle, soll der noch überlebender Vatter oder Mutter davon die Leibzucht, so lang die Kinder noch unverheyrathet, oder sonst in Vätter- oder Mütterlicher Unterhaltung seyn, zu geniesen haben, nach deren Verheyratung aber, oder auch da sie gleich nicht verheyrathet, aber dannach nach dem fünff und zwanzigsten Jahr ihres Alters einen eigenen Rauch und Haushweien anstelleten, oder sonst von den Eltern sich absonderten, soll ihnen der Vatter oder Mutter alsdach nach gebrochenem Ehebet anerfallenes Gut abtreten und einraumen.

T i t u l u s I X.

§. 1. Wo ein Testament aufgerichtet, soll auff den darin eingesetzten Erben, oder wan mehr Testamenta vorhanden, auff denjenigen, der in dem letztern oder jüngsten benambet, und in Mangel des Testaments auff den negsten anbewanten, dem die Erbschaft von Rechts wegen zugehort, der Besitz oder Gewehr der Güter, sie seyen ligend oder fahrend, so fern sie der abgestorbener zu Zeit seines Todes possidirt, ohne einige andere leibliche Ergreiffung verfallen seyn, und da vielleicht jemand anders vorlauffen; und sich des Besitzes zunächster unterstehen wurde, soll ihm solches zu seinem Vortheil oder Nutzen weder in- noch außerhalb Rechtkens gedenhen, sondern vielmehr für ein straffbare That zu halten seyn, und hingegen der eingefegter, oder wan kein Testament vorhanden, der negster Erb vom Gebüt bey dem Besitz der Güter, bis zu ordentlichen Austrag Rechtkens, gehandhabt werden.

2. Und im Fall etwa das Testament als mangelhaft und ungültig beschuldigt, oder zwischen denen Anbewanten vom Gebüt der Erbschaft halber oder sonst Streit erweckt würde, soll summarie darüber erkundt, und bis dahin die Güter von den Gerichteteren, darunter selbige gelegen, zu Behuiff des obliegenden Theils in Verwahr genommen werden.

T i t u l u s X.

§. 1. Wan eines von beyden Eheleuten nach Absterben des anderen wieder zu der zweyter Ehe schreitet, und zuvor oder auch hernach unter wehrender Ehe für gut ansiehet, zwischen erster und folgender Ehe, oder auch denen zugebrachten Kindern eine Einkindtschaft aufzurichten, soll solches zwar, als zu mehrer Erhaltung Liebe und Einigkeit gereichend, zugelassen seyn, jedoch anderer gestalt nit, als mit vorgehender gerichtlicher erkennnus.

2. Wobei dan diese Ordnung gehalten werden soll, daß denen Kindern, da sie noch minderjährig, zu solchem Actu und Handlung ein oder zween Curatores (im Fall sie vorhin damit nicht versehen) angesetzt werden sollen, welche der Kinder Haab und Vermögen, so sie von ihrem verstorbenen Vatter oder Mutter ererbt, und was sie hingegen von dem künftigen Stiefvatter oder Mutter zu erwarten haben können, mit Geiß zu überlegen und zu erwegen, und demnegst dem Gericht zu hinderbrin-

gen, auch an Leyds stat, ob es denen Kindern besser gethan als gelassen, oder keine merckliche Vorrtheilung darunder verborgen, auszusagen und zu beträftigen, deme vorgangen alsdan darüber das Gerichtliche Decret mit ordentlicher Verzeichnus, ob- und was ein- oder andrem Theil zum Vortheil, voraus vermacht, ertheilt und ausgefertigt werden mag.

3. In Kraft solcher Einkindtschaft sollen alsdan die Kinder voriger Ehe mit denen, so in folgender Ehe gezeugt, in denen Elterlichen Güteren zugleich erben, darunter aber die Seitenfälle, und was sonst ein oder anderley Kinderen durch Testament, Schenkung oder andere Titul vernacht, und sonst durch sie erworben, nicht verkannt werden.

4. Dassern folgents von solchen vereinkindtschafteten Kinderen eines oder mehr bey Bezeiten beider oder eines von den Elteren mit Todt abgehen würde, soll der angenommener Vatter oder Mutter, wie auch die Schwestern und Brüder zweiter Ehe nicht anders, als die natürliche Elteren und volkütige Brüder und Schwestern in denen der Einkindtschaft zuverleibten Güteren in die Händer und zu gleichen Theilen erben.

5. Wan aber beyde so woll natürlich als langenommene Elteren verstorben, und also deren Erbungs-Fall sich völlig begeben, soll diese Einkindtschaft damit auffgehebt und erloschen seyn, und die halbblütige Schwestern und Brüder mit denen volkütigen ferner nicht erben, sondern es alsdan der Succession halber unter allerseits Geschwistrigen anders nicht gehalten werden, alßman keine Einkindtschaft gemacht were.

6. Da jedoch bey Aufrichtung dergleichen Einkindtschaften andere Bedingungen abgehandlet und verglichen, soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen seyn, sondern dieselbe aufrichtig gehalten und volzogen werden.

T i t u l u s XI.

§. 1. Wan ein Vater oder Mutter zu der zweyten oder mehrern Ehen schreitet, sollen in ihre Kinder voriger Ehe, sofern dieselbe das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllt, mit Wermünderen verschen zu lassen schuldig seyn, und sofern sie solches innerhalb Jahrs nach der Verheyratung verfaulmen oder underlossen würden, sollen sie sich der Leibzucht aller aus voriger Ehe auff die Kinder verfallener Güter verlustig gemacht haben, es were dan, daß sie rechtmäßige Ursachen der Verhinderung bey der Obrigkeit vorbringen könnten.

2. Da aber sonst ein Kind vor Erfüllung ermeltes ein und zwanzig-jährigen Alters Elterlos wird, sollen Schulzei oder Vogt und Schaffen in den Städten, Dingstühlen oder Gerichteteren, wo die Elteren zu Zeit ihres Absterbens wonhaft gewesen, denselben inner den negsten sechs Wochen Wermündere anzusehen oder im widrigen allen dem Mindestjährigen dorauf erwachsenden Schaden zu erstatte und gutzumachen verbunden seyn.

3. Wan die von der Ritterschaft mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben, soll der Amtmann, in dessen Amts Bezirk das Adelich Haus, wo der Verstorbenen schaft gewesen, gelegen ist, zu unsrer Gangley in denen negsten sechs Jahren den Tödfall samt seinem Gutachten, was für Personen zu Wermünderen dienlich seyn könnten, berich-

ten, damit darauff gleicher Gestalt ohn Verzug dieserthalb die Gebur vorgenommen werden möge.

4. Wer demnach von Schultheiß und Schaffen in denen Stäffen, Dingstälen oder Gerichtseren, und von unser Ganzley unter der Ritterschaft zu Wormund benahmset wird, soll dasselbig unweigerlich anzunehmen schuldig seyn, und ihm darwider keine Entschuldigung zu statthen kommen, es seye dan, daß er vorher schon mit zwö anderen Wormundschäfften beladen, oder aber in solchen Streit mit denen Wässen stünde, daran der mehrerer Theil ihres Vermögens hafftete, oder aber in der gleichen Offeheit und Bedienungen, oder sonst in solcher Leib's Unvermögenheit begriffen, die ihn an Verwaltung der Wormundschaft kundbarlich hinderten, Wan sonst sich jemand widerigen, und die Pflegbesohlene dadurch in Schaden kommen würden, soll er dafür hafften und alles zu erszehn angehalten werden.

5. Im Fall nun das Gericht die negste Verwandte, denen sonst vermög der gemeiner Rechten die Wormundschaft obläge, dazu ernennen, selbige aber auf dem Bezirk dessen Gerichtzwangs gefessen seyn würden, soll dasjenig Gericht, worunter alsdzie benahmste Wormünd wohnhaft, alsbald auf die erste Requisition oder Erzuchung dieselbe zu Amtretung der aufgetragener Wormundschaft anhalten, oder für den Saumfall selbsten hafften, und solchen vermittelst Erstattung alles Schadens zu büßen schuldig seyn.

6. Alle Wormünden sollen jedes Zahrs gleich nach den Weihnachtsgreytagen, nemlich den 7. Januarii ihre Rechnungen an dem Ort, wo sie angefest, bei Vermeidung willkürlicher Straff einlieferen, und darauff alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu deren Durchsch- und Überlegung verordnet werden.

T i t u l u s XII.

§. 1. Wan jemand ligende oder unbewegliche Güter an sich erkaufft, soll der Kauf bey dem Gericht, worunter die Güter gelegen, insinuirt oder verkündet worden, und daselbst durch den Verkäuffer Verzug und Aufgang hingegen an den Kauffer die Erbung geschehen, und als lang solche Verkündung hinterbleibt, soll der Eigenthumb auf den Kauffer, ob ihm schon durch den Verkäuffer sonst das Gut eingeraumt, nicht verfallen seyn, jedoch ihm wider denselben seine Personal-Action zu Besitz- und Erfüllung des Kaufs, oder im Fall er die Lieferung nit thun kan, zu seiner Schadloshaltung unbenommen seyn.

2. Ein Man oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angeschriebenes als miteinander gewonnenes Gut ohn Mithilfenden und Bewiligung seines Ehegatten nicht verkauffen, oder einiger Gestalt vereusseren, sondern was dessen vorgenommen, soll trostlos und nichtig seyn.

3. Hingegen wan ein Weib mit und neben seinem Ehemann einem Contract aussrichtet, denselben unterschreibt, oder vor Gericht, oder auch von Notarien und Zeugen sich dazu bekennet, soll sie und ihre eigene Güter dafür gleich dem Manne hafften, und sich darwider keines Vorzugs Rechtns wegen ihres angebrachten ~~Haups~~-Guts zu gebrauchen haben.

T i t u l u s XIII.

§. 1. Gleicher Gestalt soll keine Verpfändung gültig seyn, sie werde dan dem Gericht, worunter die Güter gehörig, insinuirt, und dofern solches nit geschicht, und die Güter hernach an einen anderen verkauft oder verfest werden, soll wider denselben der erster Glaubiger solcher Güter halber durchaus keine Ansprach, weniger einiges Vorzugs zu griesen haben.

2. Da auch schon eine general oder gemeine Verpfändung aller Güter geschicht, oder eine solche privilegierte Forderung, die ein stillschweigendes Pfandt nachführt, darauff hafftet, soll doch dieselbe dem Glaubiger anders kein Vorzugs-Recht zuzügen, es seye dan bey jedes Orts Gericht die Insinuation geschicht, und steht alßdan zu seiner Wahl ohn Unterscheid, an welche Güter er sich zum erste und liebsten halten und bezalt machen wolle, unangesehen neben dem general, auch ein ebsonderliches Underpfandt in der Verschreibung benahmset werden.

3. Wan dan obgesetzter massen die Verpfändung vor Gericht geschehen, mag der Glaubiger die verpfändte Güter, in was Hand sie auch hernach gerathen, für seine Schuld verfolgen, ohn daß er an seinen Haubtschuldener erst umb Excussion zu verweisen sein solle.

4. Die General-Verpfändung aller Güter soll auf die fahrende oder bewegliche Güter wie einen dritten Kauffer oder Besitzer ehender keine Kraft haben, als dieselbe durch gerichtliches Verbot praeccludirt werden, dofern aber jemand nach solchem Verbot dieselbe an sich kauft oder bringen würde, mag er von dem Glaubiger dafür besprochen werden.

T i t u l u s XIV.

§. 1. Ein Pfächter soll seine Pflichtung ohne des Pfächtherren Bewiligung einem anderen zu überlassen, oder jemand in seine Pfächthären eintreten zu lassen nicht Macht haben.

2. Wan ein Pfächter wegen Weiswachs oder Hagelschlags an seiner Pflicht Nachlass zu begehrn vermeint, soll er vor der Körnde seinem Pfächtherren die Besichtigung des Schadens anzusagen schuldig seyn, im widrigen seiner Nachlassung zu genügen haben.

3. Im Fall demnegst der Pfächter mit seinem Pfächtherren des Nachlass halber sich nicht vergleichen könne, soll der Pfächter den Pfächtherren zu Theilung des Wachstums sämtlicher Früchten dieser gestalt zulassen, das die harte Früchte denselben zum Halbscheidt, jedoch gegen Erstattung des halben Schmalrons, halben Nähe- oder Schnilohns, und halben Dreschlohs, die Haber-Frucht aber zu einem Drittheil gegen gleichmäßige Erstattung des Drittheils berürter Kosten verbleibe.

4. Wan der Pfächter der Pflichtung, wie es sich gebürt und einem fleißigen Saushalter obligt, nicht vorstehet, soll der Eigenthumber ihm seine Zähren daran zu halten nicht schuldig, sondern von dem Gut auszuweisen beſigt seyn, dofern auch der Pfächter in dem letzten Pfächthär seine Pflicht nicht bezahlen, und doch die Früchten, Nähe und ander eingebrochtes zu entfrämmen, oder sonst zu verbringen understehen würde, soll dem Pfächtherren die Scheuren, Speicher, Hoff und Ställe zu seiner Versicherung zu versperren freystehen.

5. So Haß, Scheuren, oder Stallungen durch des Pfächters, oder seines Haßgefürstts Schuld oder Versaumbus abgebrant, ist er schuldig, alsothen Schaden aus dem seiningen wieder zu erstatten.

6. Weilen vermög der gemeiner Rechten die Erbkäuff die Pfächtingen brechen, so soll auch in diesem Erbstift der Käuffer dem Pfächter die Zahlzahl seiner Pfächting aufzuhalten nicht schuldig seyn, sondern in den Stätten der Pfächter gleich in drey Monaten nach verklündeten Kauff aus dem Haß- auff dem Landt aber von den gepfachteten Gütern auff das nächftfolgendes Fest Cathedrae Petri weichen, jedoch hat er sich des Schadens halber, so ihm darauf entsteht, an dem Verkauffer zu erholen.

7. Gleicher gestalt wan sich zutragen würde, daß ein Herr, der ein Haß ausgehan oder verliessen, aus new überkommender nothwendiger oder redlicher Ursach selbst darin wohnen oder bauen müsse, ist er dem Pfächter die Pfächjahren zu halten mit schuldig, jedoch soll er ihm in solchen Fällen zu Ersehung einer anderen Wohnung entweder obgemelte drey Monat, oder, wan die sach eine mehrere Eys erforderet, Zeit nach Ermessung der Obrigkeit verstatten, vorbehaltlich des ihm des Ausweichens halber zugemachenden Schadens.

8. Im Fall hingegen der Pfächter mit Vorwissen und Willen des Herren nützliche Kosten an die gepfachtete Güter angelegt, soll er, ehe ihm gebürliche Erstatt- oder Vergnigung geschehen, zu weichen mit schuldig seyn.

9. Weilen auch die Pfächting von alzulangen Jahren den Kindern und Erben bey vielerley unter dessen zutragenden Endertungen niemals zu grossen Unstatten gereicht, soll hinsiran keine Pfächting leiden, als auff zwölf Jahr gültig oder verbindlich seyn.

T i t u l u s XV.

§. 1. Wan ein ligendes Gut, oder ligendem Gut anlebende Gerechtigkeit, wie auch unlsbare Binsen oder Renthen verkauft werden, sollen die negste Blutsverwandte auf dem Väterlich- oder Mütterlichen Stamm, wo ermelte Güter herkommen, bis in das zehnd Glied (so weit nemlich die Erfolgung vermög des obigen fünfften Tituls statt hat) des Einstandts berechtigt seyn, und sich des Kauffs innerhalb sechs Monat, von Zeit solcher bey dem Gericht verkündet, anzurechnen, gegen Erstattung der ausgegebener Kauffgelder, und anderer nothwendiger und redlicher Unkösten, näheren mögen.

2. Diejenige Unbewandte aber, welche aus dem Stammen des ersten Acquirenten oder Erwerbers solcher Güter nicht entsprossen, haben sich des Einstandts nicht zu gebrauchen.

3. Da auch der Verkauffer alsothen seinen Blutsverwandten den Kauff anbieten und verkünden, dieselbe aber sich dazu nit einlassen, noch in den negsten sechs Wochen erklären würden, sollen sie sich ihres Einstandts verlustig gemacht haben.

4. Wer zu dem Einstandt besügt ist, soll sich dessen anderer gestalt mit, als ihm selbst zum besten und das Gut für sich zu behalten, und keinem anderen zu Gefallen oder Nutzen, oder in Meinung solches etwa balbt umb eines Uebergewins willen wieder zu verkaussen, gebrauchen,

dessen dan er, daß nemlich in solchem allem kein heimlicher Verstand noch Gefehrde underlauffe, wo es begert wirdt, einen Lydt schweren soll.

5. Wo sich begirt, daß mehr, als ein Unbewandter in den Kauf zu stehen begert, soll allemahl der negster grab dem weiteren vorgehen, wenien sie aber in gleichem Grad, soll sie darüber das Kos entscheiden.

6. Diese Einstandts Gerechtigkeit soll auff Tausch oder Wechsel mit gezogen werden, sondern allein im Kauffen statt haben, doch das solche Tausch oder Wechsel gefährlicher Weiss und durch dergleichen Schein die negste Freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen, sondern beyder Theil Nutzen und Nochturft nach aufrichtiglich vorgenommen und gehandlet werde, welches dan auch, so es die negste Freunde begehen würden, durch die Partheyen bey geschworen Leydt erhalten und besticket worden soll, wo aber im Tausch ein Aufgeld gegeben und solches den halben Theil des Wechels des ertauschenden Guts erreicht, soll es für ein Kauff gehalten werden.

7. Gleicher gestalt, wan ein Gut auff anrufen des Glaubigers durch das Gericht verkauft wirdt, alsdan hat der Einstand nicht statt, sondern welcher also vor Gericht gekauft hat, soll dabey ohn Eintrag der Unbewandten gelassen werden.

T i t u l u s XVI.

§. 1. Als unter denen Rechtsgelehrten unterschiedliche Meinungen seyn, ob in jährlichen Renthen und Gefällen die Verjährungen Plat haben können, so haben wir, allem Anlaß zu Errungen und Streitigkeiten vorzukommen, nothig erachtet, diesferwegen ein gewisses zu verordnen, weilen dan die gemeine beschriebene, auch fast aller Volcker Rechten ihr Absehen dahin vornemlich richten, daß in menschlichen Handlungen endlich einmahl eine Sicherheit seyn, und niemand in immerwährender Angst und Furcht des feindin sicher möge, derjenig auch, welcher eine gar lange gerame Zeit mit seiner Forderung stillschweigt, seine Versaumbus niemanden, als ihm selbst zuzumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renthen, Binsen und Gefälle in vierzig fähriger Zeit, wan nemlich darunter keine Ansprach darumb geschehen seyn wirdt, allerdings erlischen und geldtzt seyn: und der Schuldner alsdan ferner darumb nicht angefochten werden soll.

2. Gleicher gestalt, wan der Glaubiger oder Binzherr seinen jährlichen Zins von vierzig Jahren hero ununterbrochen in einem gewissen Valor oder Werth erpfangen und angenommen, soll er, unangesehn in was Werth oder Kauff das Geld zu Zeit Contracts gewesen, eine änderweite Reduction, Erhöhung- oder Endering mit dem Schuldner vorzunehmen nit besügt seyn, sondern sich ins künftig mit eben dergleichen Zahlung begnügen.